



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 305-2020
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.399

Eingereicht am: 02.12.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in)
Feuz (Bern, SVP)
Rappa (Burgdorf, BDP)

Weitere Unterschriften: 2

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 615/2021 vom 19. Mai 2021
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Sport-, Freizeit- und Kulturvereine im Kanton Bern stärken

Der Regierungsrat wird beauftragt, Massnahmen zu prüfen, damit Mitgliederbeiträge und Spenden an Sport-, Freizeit- und Kulturvereine mit Sitz im Kanton Bern künftig steuerlich abzugsberechtigt sind.

Begründung:

Die COVID-19-Pandemie hat fast überall das Vereinsleben zum Stillstand gebracht. Nicht wenige Vereine sind dadurch in ihrer Existenz gefährdet. Die Vereinsarbeit leistet dabei einen unschätzbaren Wert bei der sozialen Interaktion und bei der Integration von Menschen jeglicher Herkunft. Der Kanton wird mit diesem Vorstoss gebeten, den Einsatz der Bürgerinnen und Bürger mittels eines Steuerabzugs indirekt zu unterstützen und das Vereinswesen dadurch zu stärken.

Antwort des Regierungsrates

Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; [SR 642.14](#)) bestimmt die von den Kantonen zu erhebenden direkten Steuern und legt die Grundsätze fest, nach denen die kantonale Gesetzgebung zu gestalten ist.

Die zulässigen Steuerabzüge werden in Artikel 9 StHG abschliessend aufgezählt. Abzüge für Mitgliederbeiträge und Spenden an Sport-, Freizeit- und Kulturvereine gehören nicht dazu und dürfen deshalb von den Kantonen auch nicht eingeführt werden. Steuerlich abziehbar sind nur Spenden an Vereine, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 9 Abs. 2 Bst. i StHG, Art. 38a Abs. 1 Bst. a des bernischen Steuergesetzes, StG; [BSG 661.11](#)). Sport-, Freizeit- und Kulturvereine erfüllen die entsprechenden Voraussetzungen in der Regel nicht, da diese Vereine meist

nicht ausschliesslich und in uneigennütziger Weise das Gemeinwohl fördern, sondern primär den Interessen der Vereinsmitglieder dienen.¹

Zur Förderung des Vereinswesens ist es den Kantonen seit dem 1. Januar 2018 gestattet, die Gewinne der juristischen Personen mit ideellen Zwecken von der Besteuerung auszunehmen, sofern sie einen vom Kanton bestimmten Betrag nicht übersteigen (Art. 26a StHG). Das bernische Steuergesetz bestimmt seither, dass Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken nicht besteuert werden, sofern sie höchstens 20'000 Franken betragen (Art. 94a StG). Die gleiche Regelung gilt seit dem Jahr 2018 auch für die direkte Bundessteuer (Art. 66a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, DBG; SR 642.11) und in 23 weiteren Kantonen.²

Damit wird eine steuerliche Förderung des Vereinswesens erreicht, die im Rahmen des Steuerharmonisierungsgesetzes zulässig ist. Eine Förderung der Sport-, Freizeit- und Kulturvereine mittels zusätzlichen Steuerabzügen ist den Kantonen hingegen nicht gestattet.

Der Regierungsrat beantragt deshalb **Ablehnung** des Postulates.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ Siehe dazu: TaxInfo-Beitrag Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit, öffentlicher Aufgabenerfüllung oder Kultustätigkeiten

² ESTV-Steuermäppchen «Gewinnsteuern: Steuerfreigrenze und Steuerfreibetrag» <https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/allgemein/Dokumentation/Publikationen/steuermaepchen/g-freigrbetrag-ver-stift-uejp-kk-iz-de-fr.pdf.download.pdf/g-freigrbetrag-ver-stift-uejp-kk-iz-de-fr.pdf>